



50 Jahre Arbeitskreis Externe Unternehmensberichterstattung: Rückblick, Arbeitsprogramm und Zukunftsthesen

Arbeitskreis Externe Unternehmensberichterstattung (AKEU) der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V.*

1 Einleitung

Im Jahr 2025 feiert der Arbeitskreis Externe Unternehmensberichterstattung (AKEU) der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V. sein 50-jähriges Bestehen. Dieses Jubiläum ist nicht nur Anlass für

* AK Externe Unternehmensberichterstattung (AKEU) der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V. | sg@schmalenbach.org

Mitglieder des Arbeitskreises sind: Dr. Holger Amshoff, Amprion GmbH | Dr. Rolf Becker, RWE AG | Jens Berger, Deloitte GmbH WPG | Manuel Brunnert, E.ON SE | WP StB Dr. Marcus Borchert, Mazars GmbH & Co. KG WPG StBG | Prof. Dr. Michael Dobler, Technische Universität Dresden | Dr. Andreas Duhr, thyssenkrupp AG | Gerrit-Michael Dülks, Mercedes-Benz Group AG | Prof. Dr. Brigitte Eierle, Otto-Friedrich-Universität Bamberg | Martina Flögel, Henkel AG & Co. KGaA | Prof. Dr. Ralf Frank, GISMA University of Applied Sciences | WP Dr. Jens Freiberg, BDO AG WPG | Henning Gebhardt, Gebhardt Advisory & Portfolio Services | Prof. Dr. Axel Haller, Universität Regensburg | WP Prof. Dr. Sven Hayn | Prof. Dr. Joachim Hennrichs, Universität zu Köln | Prof. Dr. Christoph Hütten, Universität Mannheim | Dr. Stephan Jacob, Volkswagen AG | Dr. Christian Janze, EY GmbH & Co KG WPG | Robert Köthner, International Auditing and Assurance Standard Board (IAASB) | WP StB Georg Lanfermann, Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. | Dr. Guillaume Maisondieu, Deutsche Telekom AG | Prof. Dr. Maximilian Müller, Universität zu Köln | Andreas Oberhauser, Ludwig-Maximilians-Universität München | Prof. Dr. Bernhard Pellens, Ruhr-Universität Bochum | Marcus Poppe, Daimler Truck AG | Adam Pradela, DHL Group | WP StB Dietmar Prümm, PricewaterhouseCoopers GmbH WPG | Dr. Roman Sauer, Allianz SE | Dr. Wolfgang Sawazki, VM Vermögens-Management GmbH | Christoph Schauerte, Vonovia SE (Arbeitskreisleitung) | Dr. Martin Schloemer, Bayer AG | Prof. Dr. Thorsten Sellhorn, Ludwig-Maximilians-Universität München (Arbeitskreisleitung) | Prof. Dr. Christopher Sessar, SAP SE | Jonathan Townend, BMG AG | Dr. Robert Ulrichs, Evonik Industries AG | Dr. Jürgen Wagner, Siemens AG | Nico Wegmann, Bertelsmann SE & Co KGaA | Prof. Dr. Jens Wüstemann, Universität Mannheim | Christian Zeitler, KPMG AG WPG

Besonderer Dank gilt dem ehemaligen Mitglied Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Ballwieser für seine wertvollen Impulse für diesen Beitrag.

einen Rückblick, sondern auch für eine Standortbestimmung und – vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen – einen erneuten Blick in mögliche Zukünfte der Unternehmensberichterstattung.

Im vorliegenden Beitrag wird die Wirkungsgeschichte des AKEU von den Anfängen im Jahr 1975 als ein auf Fragen der Erstellung internationaler Konzernabschlüsse fokussierter Arbeitskreis „Weltabschlüsse“ bis zu seiner heutigen Rolle als weithin sichtbares Expertengremium, das sich an der Schnittstelle von Praxis, Regulierung und Wissenschaft mit der Unternehmensberichterstattung beschäftigt, zusammengefasst. Es wird exemplarisch aufgezeigt, welche Fachthemen den Arbeitskreis in den vergangenen 50 Jahren besonders beschäftigt haben und wie sich dessen Schwerpunkte im Zeitablauf verändert haben – getrieben durch neue Regulierungsimpulse, veränderte gesellschaftliche Erwartungen an Unternehmen und ihre Berichterstattung sowie rasante technologische Entwicklungen.

Zugleich wird in dem Beitrag, aufbauend auf den ursprünglich 2001 formulierten und 2021 aktualisierten Zukunftsthesen des AKEU, ein erneuter Ausblick gegeben. Dieser trägt drei prägenden Entwicklungen Rechnung: erstens, dem rasanten Vordringen neuer digitaler Technologien wie Künstlicher Intelligenz (KI); zweitens, vielfältigen geopolitischen Unsicherheiten und, drittens, einem wachsenden Bedürfnis nach ganzheitlicher Rechenschaft über unternehmerisches Handeln – das sich einerseits in der Einführung der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) und der IFRS Sustainability Disclosure Standards (SDS) sowie andererseits in zunehmender Integration bzw. Konnektivität der Unternehmensberichterstattung widerspiegelt.

Der Beitrag richtet sich an ein betriebswirtschaftlich interessiertes Fachpublikum in Wissenschaft und Praxis – insbesondere an Personen mit einem Interesse an Rechnungslegung, Unternehmensberichterstattung, Wirtschaftsprüfung und diesbezüglichen regulatorischen Entwicklungen. Ziel ist es, Denkanstöße zu liefern und zur Diskussion über Themen einzuladen, die aus Sicht des AKEU in den kommenden Jahren besondere Aufmerksamkeit verdienen.

2 Rückblick auf 50 Jahre Facharbeit im AKEU

2.1 Hintergrund

Eugen Schmalenbach ist es zu verdanken, der Praxis nach dem ersten Weltkrieg durch seine Arbeiten auf dem Gebiet des Rechnungswesens wichtige Orientierung gegeben zu haben – vor allem zur dynamischen Bilanztheorie, dem Kontenrahmen, den GoB und der Kostenrechnung. Die von ihm 1942 erstmals ins Leben gerufenen regelmäßigen Zusammenkünfte von Wissenschaftlern und Unternehmenspraktikern (Arbeitskreise) befassten sich jedoch auch mit vielfältigen Fragestellungen der Unter-

nehmensführung. „Theorie und Praxis stets Hand in Hand“ lautete die von Schmalenbach ausgegebene und noch heute geltende Maxime der Arbeitskreise der Schmalenbach-Gesellschaft.

2.2 Gründung des Arbeitskreises „Weltabschlüsse“ als Orientierungsgeber für die Praxis

Auf dem Gebiet der externen Rechnungslegung und Prüfung wurde die Konzernrechnungslegung in Deutschland mit dem AktG von 1965 erstmals verpflichtend reguliert. Wirksam wurde diese Verpflichtung – nach Übergangsregeln – Anfang der 1970er Jahre. Um den Herausforderungen fehlender konzeptioneller Grundlagen (Konzern-GoB), Praxiserfahrung und wissenschaftlicher Befassung mit der Erstellung von Weltabschlüssen zu begegnen, formierte sich 1975 unter dem Dach der Schmalenbach-Gesellschaft der Arbeitskreis „Weltabschlüsse“. Wichtige Vertreter aus Wissenschaft und Praxis formulierten unter der Leitung des Bochumer Professors Walther Busse von Colbe und des Volkswagen-Managers Eberhard Müller erstmals Grundsätze für die Aufstellung internationaler Konzernabschlüsse. Die erarbeiteten Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung zur Währungsumrechnung, zur Kapital-, Schulden-, Aufwands- und Ertragskonsolidierung sowie zur Zwischenerfolgseliminierung waren damit – wie einst die Arbeiten von Eugen Schmalenbach – wichtige Orientierungsgeber für die Rechnungslegungspraxis in Deutschland.

Die Montanunion und später die Europäische Gemeinschaft führten zu einer immer engeren wirtschaftlichen Verflechtung in Europa. Damit wuchs der Bedarf an einer Harmonisierung des Gesellschaftsrechts auf europäischer Ebene, um ein Mindestmaß an Vergleichbarkeit der Corporate Governance in den Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Dies war der Auslöser für die 4., 7. und 8. EG-Richtlinie, die durch das Bilanzrichtliniengesetz (BiRiLiG) in das HGB umgesetzt wurden und damit die deutsche Rechnungslegungspraxis für den Einzel- und Konzernabschluss prägten. Erneut war es der Arbeitskreis Weltabschlüsse (der sich erst später in „Arbeitskreis Externe Unternehmensrechnung“ – AKEU – umbenannte), der diese Transformation wissenschaftlich fundiert und praxisrelevant, u.a. durch wegweisende Veröffentlichungen in der Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung (ZfbF), begleitete.

2.3 Begleitung der Praxis in die Internationalisierung der Rechnungslegung

In einer Welt fortschreitender Globalisierung reichten die EU-Harmonisierungsbestrebungen schließlich nicht mehr aus, um eine internationale Vergleichbarkeit der Jahres- und Konzernabschlussdaten sowie der Lageberichte und damit die Funktionsfähigkeit der internationalen Kapitalmärkte sowie die Attraktivität des EU-Kapitalmarkts zu gewährleisten. Eine mögliche Lösung stellten die (wie sie damals hießen) International Accounting Standards (IAS) als international einheitliche Rechnungslegungsstandards dar, die bis zur Jahrtausendwende im „Wettbewerb“ mit

den US-amerikanischen Generally Accepted Accounting Principles (US-GAAP) standen – und in gewisser Weise bis heute stehen. An der intensiven Richtungsdebatte, ob US-GAAP oder IAS den richtigen Weg in die Rechnungslegungszukunft darstellen, war der AKEU intensiv beteiligt.

Mit der IAS-Verordnung von 2002 schuf die EU dann Fakten und erhob die von einem 2001 neu konstituierten International Accounting Standards Board (IASB) verantworteten und seither als „IFRS“ firmierenden internationalen Rechnungslegungsstandards zum Pflichtkanon für die Konzernrechnungslegung aller kapitalmarktorientierten EU-Mutterunternehmen. Damit schloss sich der Kreis zu den ursprünglichen Themen des Arbeitskreises Weltabschlüsse, denn in Deutschland war die Konzernrechnungslegung nun durch internationale Standards geregelt.

Die intensive Erörterung, inwieweit diese IFRS auch in deutschen Einzelabschlüssen anzuwenden sein sollen, schien zwischenzeitlich beendet – scheint aber neu aufzuflammen. Weil der HGB-Einzelabschluss unverändert als Bemessungsgrundlage für Gewinnausschüttungen und (wenn gleich nur mittelbar) für die Ertragsbesteuerung relevant ist, bleibt die diesbezügliche Diskussion ergebnisoffen. Eine tatsächliche Nutzung der Möglichkeit zur Erstellung von IFRS-Einzelabschlüssen für Offenlegungszwecke scheint für die Unternehmen bisher allerdings wenig attraktiv.

Aufgrund der immer intensiveren, teils als übermäßig technokratisch empfundenen Detaillierung der IFRS-Rechnungslegung stellte sich in der Folge die Frage nach ihrer Verständlichkeit und Nutzbarkeit für Abschlussadressaten. Weltweit verwendeten insbesondere börsennotierte Unternehmen ab den 1990er Jahren vermehrt sogenannte Non-GAAP-Measures. Ziel war es, den Adressaten – insbesondere Investoren und Analysten – ergänzende Ergebnisgrößen bereitzustellen, die über die zunehmend komplexe Pflichtberichterstattung hinausgehen und spezifische Aspekte der operativen Unternehmensentwicklung hervorheben. Diese alternativen Kennzahlen sollten oft eine höhere Prognoseeignung besitzen – etwa durch den Fokus auf das wiederkehrende (operative) Ergebnis (z.B. recurring earnings, core earnings) – oder eine (bereinigte) operative Cash-flow-Größe approximieren (z.B. adjusted EBITDA).

In der Praxis zeigt sich jedoch, dass Unternehmen häufig sehr selektiv bereinigen – etwa Einmalaufwendungen ausschließen, Einmalerträge jedoch nicht – was Fragen zu ihrer Transparenz und Vergleichbarkeit aufwirft. Diese Herausforderungen haben mittlerweile regulatorische und standardisierende Initiativen auf den Plan gerufen, wie etwa von der SEC, der ESMA oder jüngst im Rahmen von IFRS 18 durch das IASB. Bereits in den 1990er Jahren hatte sich der AKEU in einem gemeinsamen Projekt mit der Deutschen Vereinigung für Finanzanalyse und Asset Management (DVFA) mit Art, Umfang und Berechtigung von Ergebnisbereinigungen befasst. Anders als unternehmensindividuelle Non-GAAP-Kennzahlen sollte das DVFA/SG-Ergebnis einen standardisiert ermittelten, nachhaltig erzielbaren Gewinn aus Investorensicht aufzeigen.

Spektakuläre Bilanzskandale stellten immer wieder das Vertrauen in die Unternehmensberichterstattung auf die Probe. Von EU-Seite wurde daher zur Sicherung der Vertrauenswürdigkeit neben der Abschlussprüfung durch den Wirtschaftsprüfer eine zusätzliche Überwachung der Rechnungslegung und Prüfung – das sog. Enforcement – etabliert. An der Diskussion, wie ein deutsches bzw. europäisches Enforcement-System auszugestalten sei, beteiligte sich der AKEU schon 2001 in seinen Thesen

zur Zukunft der Rechnungslegung und ausführlich ein Jahr später mit einer Darstellung zahlreicher Dimensionen eines solchen Mechanismus sowie Empfehlungen zu ihrer Umsetzung.

2.4 Wandel von der Shareholderperspektive zur Stakeholderperspektive

Der aktuell letzte Entwicklungsschritt in der Unternehmensberichterstattung ist geprägt durch den – derzeit mancherorts bereits wieder rückläufigen – Wandel von der Shareholder-Value-Sicht zur Stakeholder-Value-Sicht. Letztere sieht die Unternehmensleitung in der gesamthaften Verantwortung nicht nur für das ihr anvertraute Vermögen der Eigentümer, sondern auch für die vom Unternehmen als gesellschaftlicher Akteur mitbeanspruchten natürlichen und sozialen Ressourcen. Aus dieser Sichtweise leitet sich die Erwartung ab, dass die Unternehmensleitung neben der traditionellen finanziellen Rechenschaftslegung auch eine gesellschaftliche Rechenschaftslegung – nämlich über die Auswirkungen („impacts“) der Unternehmenstätigkeit auf Umwelt und Gesellschaft – zu erbringen hat.

Nachdem sich der AKEU bereits seit 2013 im Rahmen der Diskussion um die (Konzern-)Lageberichterstattung nach DRS 20 intensiv mit dem nahe verwandten Thema der nichtfinanziellen Leistungsindikatoren beschäftigt hatte, nahm die Debatte auch auf EU-Ebene mit der CSR-Richtlinie von 2014 an Fahrt auf. Ein global einheitliches diesbezügliches Rahmenwerk hat sich bislang nicht etabliert. International stehen die IFRS SDS des International Sustainability Standards Board (ISSB) als „Global Baseline“ zur Verfügung. Auf europäischer Ebene findet diese Debatte in der seit 2024 für große Public Interest Entities (PIE) verpflichtenden, jedoch nach wie vor kontrovers diskutierten und im Wandel befindlichen Anwendung der ESRS im Rahmen der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) ihren derzeitigen Ausdruck. Die letzte Umbenennung des AKEU in „Arbeitskreis Externe Unternehmensberichterstattung“ folgte 2023 diesen Entwicklungen hin zu einem breiteren Corporate Reporting, das zunehmend über die (finanzielle) Rechnungslegung hinausgeht.

2.5 Zwischenfazit

Zu all diesen Entwicklungen in der Unternehmensberichterstattung der letzten 50 Jahre hat der Arbeitskreis Externe Unternehmensberichterstattung der Schmalenbach-Gesellschaft durch die Verbindung von Unternehmenspraxis, Wissenschaft, Regulierung, Adressaten und Abschlussprüfern wertvolle Orientierung für die praktische Arbeit gegeben sowie Impulse für die betriebswirtschaftliche Forschung gesetzt. Darüber hinaus hat der AKEU stets versucht, als Themenradar künftige Entwicklungen zu antizipieren („Horizon Scanning“), um die Rechnungslegungspraxis vorausschauend und -denkend für neue Herausforderungen und Chancen zu sensibilisieren. Dieser Anspruch kam u.a. in den zehn Thesen zur Unternehmensberichterstattung aus dem Jahre 2001 und den elf The-

sen aus dem Jahre 2021 zum Ausdruck, mit denen der AKEU seinerzeit vielbeachtete Wegmarken setzte (vgl. dazu Abschnitt 4.1).

Auch weiterhin möchte der AKEU den Wandel in der Unternehmensberichterstattung begleiten – als Denkraum, Vermittlungsinstanz und Impulsgeber. Ziel ist es, konzeptionelle Grundlagen zu schaffen, empirische Evidenz bereitzustellen und wissenschaftlich fundierte, anwendungsorientierte Vorschläge für praktisches Handeln zu erarbeiten.

3 **Ausblick auf zukünftige Arbeitsschwerpunkte**

Auf diesen Beobachtungen aufbauend werden in diesem Abschnitt zentrale Themenfelder skizziert, die den AKEU in den kommenden Jahren beschäftigen werden. Hinzu tritt dann in Abschnitt 4 eine selektive Aktualisierung und Weiterentwicklung der elf Thesen von 2021 – ergänzt um neue Fragestellungen, die besonders im Lichte aktueller Entwicklungen bereits konkrete Gestalt angenommen haben.

3.1 **Unternehmensberichterstattung im Wandel – Konnektivität, Dynamik und Adressatenvielfalt**

Der AKEU beschäftigt sich mit der Frage der Konnektivität zwischen bzw. – weitergehend – der Integration von finanziellen und nachhaltigkeitsbezogenen Informationen (Arbeitskreis Integrated Reporting und Sustainable Management der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V. 2025) ebenso wie mit der zukünftigen Rollenverteilung zwischen unternehmensindividuellem „Storytelling“ und auf Vergleichbarkeit sowie Klarheit abzielender Standardisierung der publizierten Daten. Dabei steht auch zur Debatte, welche Art Nutzer die Informationen der Unternehmensberichterstattung auf welche Weise erfasst und mit welchen Zielen weiterverarbeitet: der Mensch, der Algorithmus – oder beide? Anlass für diese Fragen bieten erste Aktivitäten zu Connectivity bei den relevanten Standardsetzungsgremien – insbesondere IASB und ISSB (2023) sowie EFRAG (2024) – ebenso wie die durch die CSRD erzwungene Separierung von Nachhaltigkeitsinformationen im Lagebericht.

Der AKEU sieht praxistaugliche Konnektivität als wichtigen Zwischenschritt hin zu einer integrierten Unternehmensführung und -berichterstattung. Die Konsistenz und adressatenfreundliche Verknüpfung von Finanz- und Nachhaltigkeitsinformationen innerhalb der Unternehmensberichterstattung schafft Transparenz über Zusammenhänge auch dort, wo Integrated Thinking als notwendige Voraussetzung für effektives Integrated Reporting (noch) nicht (vollständig) realisiert ist. Den Wandel hin zu Integrated Thinking als Managementphilosophie, die finanzielle und nichtfinanzielle Aspekte ganzheitlich gemeinsam steuert – und die damit über das Reporting weit hinausgeht und aus unternehmerischer Überzeu-

gung erfolgen muss – kann eine konnektive Berichterstattung unterstützen.

Zudem beschäftigen weiterhin Fragen der regulatorischen Dynamik den AKEU: Wie lassen sich zentrale Herausforderungen und Chancen für die Unternehmensberichterstattung frühzeitig antizipieren – und wie kann ggf. Deregulierung dahingehend forciert werden, dass Normen mit negativem Kosten-Nutzen-Verhältnis als solche erkannt und entsprechend angepasst werden? Als zentral erscheint hier die Notwendigkeit, neben den Kosten der Berichterstattung auch deren Nutzung und Nutzenstiftung (möglichst objektiv) zu messen – z.B. durch systematisches Tracking des Nutzerverhaltens auf digitalen Reporting-Plattformen sowie der sich in entsprechenden Handlungen und Reaktionen ausdrückenden, tatsächlichen Entscheidungswirkungen dieser Informationen. Zudem stellt sich die Frage, wie Gesetzgebung und Standardsetting agiler werden können, um die Entstehungszeiten neuer (und die Abschaffungszeiten bestehender) Normen zu verkürzen – ohne die Einbeziehung betroffener Stakeholdergruppen („Due Process“) zu kompromittieren oder Unternehmen und Adressaten zu überfordern. Hier geht es um eine konstruktive Begleitung der IFRS-Fachgremien IASB und ISSB – aber auch um die frühzeitige Einbindung in nationale und EU-Gesetzgebungsprozesse. Dabei stellt sich im Rahmen der Kosten-Nutzen-Analyse u.a. die Frage, wann ein Regulierungsbereich einen qualitativ so hochwertigen Ausbaustand erreicht hat, dass eine Art Moratorium für dessen Weiterentwicklung vorgesehen werden könnte.

So wird die Unternehmensberichterstattung zunehmend als integriertes Informationssystem verstanden, das eine zunehmende Vielfalt finanzieller, regulatorischer und gesellschaftlicher Anforderungen erfüllen und vielfältige Stakeholdergruppen durch adressatengerechte Informationen bei ihren jeweiligen Entscheidungen unterstützen soll. So nennen etwa die ESRS als Adressaten von Nachhaltigkeitsberichten neben Anteilseignern und anderen Kapitalgebern u.a. auch Beschäftigte, Zulieferer, Kunden, Konsumenten, Endnutzer, lokale Gemeinschaften, vulnerable Gruppen sowie öffentliche Stellen wie Aufsichtsbehörden und Zentralbanken – und darüber hinaus sogar die Natur als „silent stakeholder“ (ESRS 1 AR 7). Gefordert ist die breite Einbeziehung dieser Gruppen bei der Festlegung der wesentlichen und damit berichtspflichtigen Nachhaltigkeitsthemen (Materiality Assessment).

Dabei wird auch das bisherige, stark vom Kapitalgeberschutz geprägte Prinzip der nach Kapitalmarktorientierung, Haftungsbeschränkung und Größe abgestuften Berichterstattungspflichten („Proportionalität“) zunehmend in Frage gestellt. In der Logik der EU-Green-Deal-Regulierung etwa fungiert die Unternehmensberichterstattung zunehmend als Rohmaterial für „Statistiken“, die es politischen Entscheidungsträgern, Aufsichtsbehörden und der Gesellschaft erlauben, Rückschlüsse auf zentrale ökologische und soziale Fragen wie etwa – mithilfe von Emissionsdaten – den Klimawandel zu ziehen. Damit rücken prinzipiell *alle* Unternehmen als potenzielle „Datenlieferanten“ in den Fokus – unabhängig von Rechtsform oder Größenklasse.

Schließlich stellt sich auch die alte Frage der Differenzierung von Rechnungslegung nach Adressaten bzw. Zwecken wieder neu. Ist die „Einheitsbilanz“ tatsächlich ein zukunftsfähiges Leitmotiv oder benötigen wir differenzierte Berichtssysteme je nach Adressaten – insbesondere im internationalen Vergleich: etwa HGB versus IFRS versus Steuerbilanz? Die

bisher vielfach als Leitmotiv dienende „One-Size-Fits-All“-Berichterstattung (im IFRS-Kontext als General Purpose Financial Statements oder Global Baseline bezeichnet) gleicht dabei einem Menü mit festgelegter Speisenfolge, das allen Adressaten identisch und gleichzeitig serviert wird. Künftige Entwicklungen könnten jedoch eher in Richtung einer „Buffet-Lösung“ für verschiedenste, kontinuierlich verfügbare und aktuell gehaltene Informationen weisen, unter denen unterschiedliche Adressaten – je nach Appetit und Geschmack – werden auswählen können.

Dabei beobachten Nutzer – vor dem Hintergrund eines impliziten „mehr ist besser“ – teilweise eine wachsende Komplexität und Detailtiefe bei zugleich sinkender konzeptioneller Geschlossenheit und entscheidungsrelevanter Wesentlichkeit des Informationsangebots. Dies kann Information Overload verursachen und den Informationsnutzen der Rechnungslegung für diejenigen Kapitalmarktteilnehmer verringern, die über das nötige Expertenwissen nicht verfügen. Der AKEU sieht hierin einen klaren Handlungsauftrag: Radikale Adressatenorientierung, stringente Wesentlichkeitsfilter und nutzergerechte Verdichtung (z.B. Layering und Drill-Down-Funktionen) sollten künftige Berichtsformate leiten – unterstützt durch quantitative Evidenz zur tatsächlichen Nutzung.

3.2 Regulatorik zwischen Geopolitik, Konvergenz und Rollenklärung

Ein weiterer Einflussfaktor auf die Entwicklung der Unternehmensberichterstattung ist die geopolitische Dimension von Regulierung. Die Entwicklung globaler Rahmenwerke, globale, regionale vs. nationale (De-) Regulierungsinitiativen der Kapitalmärkte, Handels- und Zollkonflikte entwickeln sich zu politischen Machtfragen und beeinflussen die Entwicklung der Unternehmensberichterstattung.

Dies spiegelt sich in Fragen zur Finanzierung internationaler Standardsetzer wie ISSB und IASB oder zum Verhältnis zwischen EU-Ansätzen (wie CSRD/ESRS) und internationalen Rahmenwerken wider. (ESG-)Berichterstattungspflichten werden als Instrument zur Verhaltenssteuerung verstanden, was Fragen aufwirft, ob ein privatrechtlicher Standardsetter zur Entwicklung von Berichtsnormen mit Lenkungszweck legitimiert sein kann – was nicht heißt, das staatliche Stellen stets „besser“ regulieren.

Die in den letzten Jahrzehnten erfolgreich verlaufene Konvergenz von Rechnungslegungsnormen ist zuletzt weitgehend zum Stillstand gekommen. Zwar können die IFRS als weit verbreiteter globaler Standard für investorenorientierte Finanzberichterstattung gelten; die Konvergenz mit US-GAAP steht jedoch nicht mehr auf der Tagesordnung. Mit dem Rückzug des Multilateralismus in der Weltpolitik stehen zunehmend nationale Interessen und Autarkie im Mittelpunkt. Trotzdem ist die Verwendung von IFRS weiter ein globales Erfolgsmodell. In Zeiten, in denen viele Gewissheiten der letzten Jahrzehnte zu Debatte gestellt werden, könnte es gelten, das Erreichte zu sichern. Dafür erscheinen zwei Dinge zentral:

- Die Unabhängigkeit des IASB ist vor politischer Einflussnahme zu bewahren. Dazu gehört eine stabile Finanzierung – möglichst unabhängig von staatlichen Stellen und Politik. Das hilft kurzfristig, poli-

tisch motivierte Eingriffe zu vermeiden, und langfristig, stabile, fachlich motivierte Standardsetzung zu erhalten.

- Der bestehende Konsens der globalen Finanzmärkte, dass die Verwendung von IFRS zum Vorteil Aller ist, ist immer wieder hervorzuheben. Dies gilt in Zeiten, in denen sich Brüssel mit eigenen Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung positioniert, insbesondere innerhalb der EU.

Auch im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung versucht die IFRS-Stiftung über das ISSB Standards zur Abbildung nichtfinanzieller Leistungsindikatoren zu entwickeln und global deren Anwendung als Mindestberichtsniveau („baseline“) zu fördern. Nachhaltigkeitsberichterstattung soll jedoch auch dem Zweck der Verhaltenslenkung („targeted transparency“) dienen. Damit wird Unternehmensberichterstattung Teil einer politischen Agenda – und nicht mehr nur neutrale Abbildung von Sachverhalten. Dies wird in der Debatte über die Weiterentwicklung europäischer Nachhaltigkeitsberichtstandards (ESRS) derzeit mehr als deutlich.

Für etablierte Institutionen erscheint dies eine gefährliche Entwicklung, da die Politisierung von Gremien der Akzeptanz der Ergebnisse der fachlichen Arbeit bei den betroffenen Stakeholdern abträglich sein kann. Bei EFRAG etwa droht neben Ressourcenkonflikten durch die Debatten in der Sustainability-Reporting-Säule möglicherweise eine Politisierung der Endorsement-Arbeit in der Financial-Reporting-Säule.

Gleichzeitig kann sich vor dem Hintergrund der Nutzung von Unternehmensberichterstattung als Instrument gezielter Verhaltenslenkung – wie schon bei der Einführung der IFRS und im Zuge der Finanzmarktkrise – die Frage stellen, inwieweit die Setzung von Berichtstandards durch privatrechtlich organisierte Gremien ohne demokratisch legitimes Mandat angemessen ist bzw. ein Legitimationsdefizit durch ausgewogene Due-Process- und Endorsement-Mechanismen geheilt werden kann. Je mehr Unternehmensberichterstattung politische Steuerungswirkungen entfalten soll, desto drängender wird die Diskussion, ob ihre Grundlagen nicht doch einer staatlichen bzw. supranationalen Regulierung bedürfen – eine Debatte, die derzeit leise wieder auflebt. Ist es möglich, dass privatrechtlich organisierte Standardsetter künftig weitgehend unabhängig von politischer Einflussnahme Normen entwickeln, und erst mit der Vorgabe von deren verpflichtender (Teil-)Anwendung und Durchsetzung die „Politisierung“ der Unternehmensberichterstattung voll entbrennt? Die Idee des ISSB, eine „Global Baseline“ zu etablieren, die dann lokal weiter ergänzt werden kann, geht in diese Richtung. Oder muss, wie in vielen anderen Rechtsbereichen, die gesamte Wertschöpfungskette der Unternehmensberichterstattung in staatlich gesteuerten Gremien erfolgen?

Der AKEU wird sich in diesem Spannungsfeld aktiv positionieren – mit dem Anspruch, wissenschaftlich fundiert zur politischen Meinungsbildung beizutragen und eine koordinierende Rolle unter allen beteiligten Stakeholdern und Institutionen einzunehmen.

3.3 Künstliche Intelligenz in der Unternehmensberichterstattung

Der Einsatz von KI verändert disruptiv die Art und Weise, wie Berichte erstellt, geprüft, durchgesetzt und analysiert werden. (Generative) KI wird schon heute in Abschlusserstellungsprozessen, der Abschlussprüfung sowie der Analyse von Informationen eingesetzt. Während die gegenwärtige Nutzung vielfach noch indirekter Natur ist, KI mithin eher punktuell und flankierend zum Einsatz kommt – etwa durch die Übernahme bestimmter Kontrollfunktionen oder in der Text-Editierung –, wird die Technologie bereits in wenigen Jahren eine Vielzahl von Aufgaben bis hin zu ganzen Prozessketten in der Unternehmensberichterstattung und der Abschlusserstellung selbstständig steuern und/oder überwachen. Miteinander interagierende KI-Agenten (autonome Systeme, die mit KI selbstständig Aufgaben erledigen und Entscheidungen treffen) werden traditionelle Rollen im – insbesondere operativen – Accounting und Reporting übernehmen und sich sukzessive vom „Co-Piloten“ oder „Assistenten“ zum „Orchestrator“ des Abschlusses entwickeln.

So wird die Unternehmensberichterstattung massiv vom KI-Einsatz profitieren: KI-Agenten werden Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung in den nächsten Jahren von Anfang bis Ende („End-to-End“) orchestrieren, wobei seine Komplexität und Vielschichtigkeit das nichtfinanzielle Reporting zu einem idealen Spielfeld für KI-Technologien macht. So können KI-Agenten Nachhaltigkeitsdaten aus internen Systemen, Lieferketten-Reports und externen Quellen erfassen, bereinigen und konsolidieren, um aus diesen weitgehend autonom Zahlenwerke und Narrative für die nichtfinanzielle Berichterstattung zu generieren.

Die Implementierung einer KI-Strategie in der Unternehmensberichterstattung wird sowohl im Finanzreporting als auch im nichtfinanziellen Reporting fundamental von einer belastbaren Datenarchitektur – also Datenqualität, -struktur und -verfügbarkeit sowie standardisierten Prozessen mit dokumentierten Kontrollen und Audit-Trails –, einer robusten AI-Governance sowie menschlicher Aufsicht mit Wesentlichkeits- und Governance-Kompetenz abhängen. Ebenso wichtig wie Investitionen in KI-Technologien sind mithin – insbesondere vor dem Hintergrund der Datenintegrität als Fundament korrekter und präziser Ergebnisse aus der Anwendung von KI – auch Investitionen im Bereich Data (Quality) Management, um Daten skalierbar und zentral zu speichern und beispielsweise eine Zusammenführung von strukturierten (z.B. ERP-Finanzdaten) und unstrukturierten Daten (z.B. Lieferkettenberichte) zu ermöglichen.

Eine Regulierung des Einsatzes von generativer KI – sofern politisch überhaupt angestrebt – ist herausfordernd und nur mäßig erfolgversprechend. Insofern kommt der Ausgestaltung Interner Kontrollsysteme (IKS) und Prüfungsstandards für die Jahresabschlussprüfung, die „KI-ready“ sind, eine herausragende Bedeutung zu.

Auch im Bereich der Jahresabschlussanalyse wird KI disruptiv sein. ESEF/XBRL als Berichtsformat können obsolet und damit einer Deregulierung zugeführt werden, sobald KI-Agenten auch unstrukturierte Datensätze mit qualitativer und quantitativer Information präziser und annähernd in Echtzeit werden auswerten und benchmarken können – dies gelingt heute noch nicht mit hinreichender Präzision. KI-Agenten werden künftig Kennzahlen errechnen, Trends aufzeigen, proaktiv Anomalien und

Inkonsistenzen in Geschäftsberichten und zwischen Finanzdaten und Anhang diagnostizieren und Adressaten von Standardauswertungen entlasten.

Lehre und Ausbildung im Bereich Rechnungslegung und Abschlussprüfung werden sich auf die wachsende Bedeutung von KI einstellen müssen – ohne indes „klassische“ fundamentale Lerninhalte wie Doppik, IFRS-Rechnungslegungsgrundsätze, Wesentlichkeit und Bilanzierungswahlrechte etc. zu vernachlässigen. Diese Grundlagen bilden – gerade vor dem Hintergrund des intensiveren Einsatzes von KI – das regulatorisch-fachliche Fundament, von dem aus künftige KI-Anwendungsfelder im Rechnungslegungsumfeld identifiziert und implementiert werden können – und auf dessen Basis KI-Ergebnisse aber auch kritisch gewürdigt werden müssen. Damit steht ein Balanceakt bevor: Einerseits darf die Ausbildung nicht „zu technisch“ werden und andererseits sind die Lernenden im Hinblick auf KI-bezogene Urteilsbildung und Überwachung zu sensibilisieren. Dafür brauchen sie mindestens Basiskenntnisse in Data-/KI-Literacy (Prompting, KI-Modellrisiko, Explainability, KI-Governance und Integration von KI in das interne Kontrollsystem) sowie Abschlussprüfungsansätzen und -verfahren. Zudem müssen sie ein Verständnis für digitale Berichtsketten entwickeln und beispielsweise KI-Missbrauch oder KI-typische Fehlermuster adressieren. Prüfungsdidaktische Formate (sowohl in der Hochschullehre als auch bei Berufsexamina) sollten künftig auch darauf abzielen, Lernende darin zu prüfen, inwieweit sie KI-Tools zweckmäßig einsetzen und KI-Output kritisch hinterfragen können.

Der AKEU wird sich aus technischer und fachlich-inhaltlicher Perspektive mit Anwendungsfeldern, Chancen und Risiken dieser Entwicklungen beschäftigen. Diskutiert werden wird unter anderem: Wie verändert KI die Berufsbilder und Aufgabenspektren auf dem Gebiet der Unternehmensberichterstattung? Welche Aufgaben verbleiben beim Menschen, welche übernimmt die Maschine – und wo können sich beide produktiv und synergetisch ergänzen? Welche Auswirkungen ergeben sich auf die internen Kontrollsysteme, sofern bestimmte Berichtsinhalte KI-basiert ermittelt werden? Wie beeinflusst KI die Standardsetzung selbst – etwa im Hinblick auf Prinzipienbasierung, Modularisierung oder Vollständigkeit? Was bedeutet das alles für die Aus- und Weiterbildung an Hochschulen und in anderen Bildungseinrichtungen sowie für Berufsexamina und „Training on the Job“?

3.4 Digitale Abschlussprüfung und Enforcement

Die zunehmende Digitalisierung wird auch die Wirtschaftsprüfung weiter grundlegend verändern. Insbesondere Cloud-Anwendungen ermöglichen Wirtschaftsprüfern den Zugriff sowohl auf eigene Daten und Programme als auch auf Daten und Systeme ihrer Mandanten in Echtzeit – unabhängig von geografischen oder zeitlichen Einschränkungen. Hier setzen „nur“ der Datenschutz, die Technologieaffinität der Nutzer, die Leistungsfähigkeit der Hard- und Software, die Mitwirkungsbereitschaft der Mandanten sowie die nicht unerheblichen Kosten der Digitalisierung Grenzen.

Die erhöhte Datenverfügbarkeit und -transparenz bieten signifikante Effizienzvorteile für die Prüfung. Beispielsweise können Prüfer durch automatisierte Datenanalysen schneller Unregelmäßigkeiten erkennen

und fundierte Entscheidungen über weitere Prüfungshandlungen treffen. Dies führt zu einer Verschiebung von der traditionellen Stichprobenprüfung hin zu einer umfassenderen Datenanalyse, die auf vollständigen Datensätzen basiert. Dies war bisher im Rahmen eines üblicherweise risikoorientierten Prüfungsansatzes aus Effizienzgründen der Ausnahmefall. Diese Entwicklung ermöglicht es, Risiken frühzeitig zu identifizieren und präventive Maßnahmen zu ergreifen. Dabei stellt die Nutzung von Cloud-Diensten neue Anforderungen an die Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten. Prüfer müssen sicherstellen, dass die verwendeten Systeme den geltenden Datenschutz- und Sicherheitsstandards entsprechen.

Neben der verbesserten Datenverfügbarkeit spielt auch KI eine immer wichtigere Rolle in der Wirtschaftsprüfung. Durch den Einsatz von Machine Learning und anderen KI-Technologien können große Datenmengen effizient analysiert und Muster erkannt werden, die für den menschlichen Prüfer nicht bzw. nicht ohne erheblichen Ressourcenaufwand erkennbar sind. KI kann beispielsweise bei der Identifikation von Betrugsmustern oder der Bewertung von Risiken unterstützen – jedoch bei betrügerischer Absicht auch in die andere Richtung genutzt werden. Dabei ist es wichtig zu betonen, dass KI nicht als Ersatz für den menschlichen Prüfer dient, sondern vielmehr als unterstützendes Werkzeug zum Einsatz kommt, welches die Qualität und Effizienz der Prüfung erhöht. Damit entlastet sie Prüfer von monotonen Aufgaben und schafft Raum für anspruchsvollere Analysen. Gleichzeitig resultiert daraus die Herausforderung, Berufseinsteiger an anspruchsvollere Aufgaben heranzuführen – denn auch in der Prüfung werden grundlegendes Handwerkszeug sowie Erfahrungswissen durch Wiederholung, Feedback sowie Steigerung von einfach zu komplex erlernt und aufgebaut.

Dementsprechend investieren Prüfungsnetzwerke teilweise Milliardenbeträge in KI-Technologien, um ihre Prüfungsplattformen zu intelligenten Umgebungen auszubauen. Dennoch bleibt – auf absehbare Zeit, auch aus rechtlichen Gründen – der menschliche Expertenblick letztlich entscheidend für die finale Beurteilung komplexer Sachverhalte, insbesondere im Bereich von Schätzungen und Ermessensentscheidungen. Die Nutzung von KI erfordert in der Organisation ein Verständnis der zugrunde liegenden Algorithmen und deren Grenzen. Prüfer müssen sicherstellen, dass die eingesetzten KI-Modelle transparent und nachvollziehbar sind, um die Integrität des Prüfungsprozesses zu gewährleisten. Dies ist im Rahmen der Ausbildung des Berufsstandes angemessen zu reflektieren.

Die Digitalisierung und die KI beeinflussen jedoch nicht nur die Wirtschaftsprüfung, sondern auch die Arbeit von Aufsichtsbehörden wie der Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Als staatliche Enforcement-Instanz für die Rechnungslegung setzt die BaFin zunehmend digitale Tools und KI-Technologien ein, um die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu gewährleisten. Dabei profitiert die BaFin von einer hervorragenden Datenbasis, die sowohl aus internen Quellen (z.B. aus abgeschlossenen Enforcement-Verfahren) als auch aus externen Datenströmen (z.B. Bundesanzeiger) gespeist wird. Durch den Einsatz von Deep-Learning-Algorithmen können komplexe Zusammenhänge in großen Datenmengen analysiert und potenzielle Verstöße gegen Rechnungslegungsvorschriften auch im Rahmen des Enforcement erkannt werden. Diese Technologien ermöglichen eine proaktive Überwachung, die über traditionelle Ansätze hinausgeht.

Beispielsweise können Anomalien in Finanzberichten oder ungewöhnliche Transaktionsmuster identifiziert werden, die auf mögliche Unregelmäßigkeiten hinweisen. Ebenso können Nachrichten- und Social-Media-Aktivitäten besser beobachtet, ausgewertet und – sofern notwendig – Maßnahmen ergriffen werden.

Es ist jedoch wichtig zu beachten, dass der Einsatz von KI und Deep Learning auch im Enforcement neue Herausforderungen mit sich bringt. Die Qualität der Ergebnisse hängt maßgeblich von der Qualität der zugrunde liegenden Daten ab. Zudem müssen die eingesetzten Modelle regelmäßig überprüft und aktualisiert werden, um sicherzustellen, dass sie den Anforderungen entsprechen. Und auch hier bleibt die natürliche Intelligenz, mithin der Mensch, Letztentscheider und Endverantwortlicher.

Die Digitalisierung und technische Weiterentwicklung gehören damit zwingend und untrennbar zum Berufsbild der Abschlussprüfer und Enforcementinstitutionen. Sie bieten beiden Seiten neue Möglichkeiten, die Qualität und Effizienz ihrer Arbeit fortwährend zu verbessern. Gleichzeitig erfordern sie eine kritische Auseinandersetzung mit den Risiken und Herausforderungen, die mit der Nutzung digitaler Technologien verbunden sind. Es bleibt abzuwarten, wie sich die rechtlichen und ethischen Rahmenbedingungen weiterentwickeln werden, um den Einsatz dieser Technologien zu unterstützen und zu regulieren. Dazu kommt, dass sich auch die Ausbildung in diesem Bereich anpassen muss, um mit den technologischen Entwicklungen Schritt zu halten und ihr Potenzial voll auszuschöpfen.

3.5 Immaterielle Werte in der Unternehmensberichterstattung

Ein weiterer Arbeitsschwerpunkt des AKEU liegt in der wissenschaftlich fundierten, praxisorientierten Auseinandersetzung mit der Abbildung immaterieller Werte in der Unternehmensberichterstattung – ein Thema, mit dem sich der Arbeitskreis Immaterielle Werte im Rechnungswesen als „AKEU-Ausgründung“ von 1999 bis 2015 erfolgreich befasste. Trotz ihrer wachsenden Bedeutung für den Unternehmenserfolg – von Marken, Kundenbeziehungen und Humankapital bis hin zu neuen Ressourcen wie Datenbeständen, Algorithmen oder Krypto-Assets – bleibt die Sichtbarkeit dieser „ewigen Sorgenkinder des Bilanzrechts“ (Moxter 1979) in der (Konzern-)Rechnungslegung nach IFRS sowie nach Handels- und Steuerrecht nach wie vor begrenzt.

Daher manifestiert sich an den immateriellen Werten eine zentrale Frage des AKEU: Wie kann die Unternehmensberichterstattung auch in einer wissens- und datenbasierten Ökonomie verlässliche und entscheidungsnützliche Informationen für ihre zahlreichen Adressaten (z.B. Kapitalmarktteilnehmer, weitere Stakeholder und Aufsichtsinstitutionen) mit ihren vielfältigen Entscheidungsbedürfnissen (z.B. Investitionen, Kreditvergabe und Überwachung) bereitstellen? Das Spannungsfeld zwischen Relevanz und Verlässlichkeit von Informationen tritt gerade bei immateriellen Werten besonders deutlich zutage, denn ihr wirtschaftlicher Wert ist oft zentral für die Zukunftsfähigkeit eines Unternehmens, aber schwer messbar, oft nicht übertragbar und für die Unternehmen selbst ggf. nicht vollständig (selbstständig) kontrollierbar. In dieser Gemengelage stellt

sich die Frage, ob eine bilanzielle Erfassung per Bilanzansatz und -bewertung erforderlich und möglich ist oder ob qualitative und quantitative Angaben außerhalb der Bilanz, etwa im Anhang oder Lagebericht, die bessere Lösung darstellen.

Nach IAS 38 gelten als immaterielle Vermögenswerte nur solche Positionen, die identifizierbar, nicht monetär und ohne physische Substanz sind und vom Unternehmen kontrolliert werden sowie mit zukünftigem wirtschaftlichem Nutzen verbunden sind. Diese sind häufig entgeltlich erworbene Marken, Kundenverträge, Software oder Lizenzen, aber auch selbst erstellte Ressourcen kommen in Betracht. Dem gegenüber steht ein wesentlich breiteres Verständnis immaterieller Ressourcen – von unternehmensspezifischem Mitarbeiter-Know-how, Unternehmenskultur und -reputation bis hin zu Datenpools, Algorithmen oder Plattformeffekten. Diese Werte sind in vielen Fällen nicht klar abgrenzbar, nicht direkt kontrollierbar und schwer zu bewerten, weshalb sie teilweise außerhalb des IFRS- und HGB-Vermögensbegriffs liegen. Obwohl sie offenkundig wertrelevant sind. Zahlreiche konzeptionelle Vorschläge existieren, diese Ressourcen systematisch zu gliedern, z.B. in verschiedene Kapitalien. Dazu gehören u.a. die Arbeiten des Arbeitskreises „Immaterielle Werte im Rechnungswesen“, aber auch das Practice Statement 1 Management Commentary des IASB.

In dieser Abgrenzung liegt eine zentrale Herausforderung: Während die Definition von Vermögenswerten – und damit der Grad ihrer bilanziellen Erfassung – in der Rechnungslegung restriktiv bleibt, „explodiert“ die ökonomische Bedeutung immaterieller Ressourcen. Damit vergrößert sich die Informationslücke zwischen bilanzieller und realwirtschaftlicher Wertschöpfung – ablesbar u.a. an einer Entkopplung von Accounting- und Kapitalmarktdaten und daraus folgenden wachsenden Marktwert-Buchwert-Lücken.

Vor dem Hintergrund steigender Erwartungen an die Unternehmensberichterstattung (vgl. Abschnitt 3.2) stellt sich die Frage nach dem richtigen Ort und Format für Informationen über immaterielle Werte. Wenn zentrale interne Werttreiber nicht oder nur unzureichend erfasst werden, untergräbt dies die Aussagekraft und Vergleichbarkeit der Unternehmensberichterstattung. Wie Baruch Lev in „The End of Accounting“ (2016) argumentiert, könnte ein systematischer Disclosure-Ansatz helfen, die Erklärbarkeit des Marktwerts zu erhöhen – ohne die Anforderungen an Verlässlichkeit und Objektivierbarkeit in der Bilanz aufzuweichen. Nicht jede wertrelevante Ressource muss in die Bilanz – aber sie muss adressatengerecht kommuniziert werden.

Für eine *bilanzielle Erfassung* sprechen tendenziell u.a. folgende Indikatoren:

- eine Transaktion (z.B. Erwerb) hat stattgefunden,
- Kontrolle und Nutzenziehung liegen eindeutig beim bilanzierenden Unternehmen und
- die Bewertungsunsicherheit ist beherrschbar (z.B. bei Vorliegen von Marktpreisen).

In allen anderen Fällen bietet sich ein strukturierter *Disclosure-Ansatz* an – z.B. im Anhang, im Lagebericht oder in ähnlichen Formaten (z.B. Management Commentary).

Hier kann etwa offengelegt werden:

- welche immateriellen Ressourcen wesentlich für die Unternehmensstrategie sind,
- welche (finanziellen und nichtfinanziellen) Indikatoren deren Entwicklung messen und
- wie sie in unternehmensinterne Entscheidungsprozesse einfließen.

Die Unternehmensberichterstattung steht vor der Herausforderung, mit der wachsenden Bedeutung immaterieller Werte ihre Informationsnützlichkeit auch im digitalen Zeitalter zu bewahren – ohne ihre tragenden Prinzipien zu kompromittieren. Zwar enthält ein nach DRS 20 aufgestellter (Konzern-)Lagebericht bereits heute Informationen über bedeutsame nichtfinanzielle Leistungsindikatoren. Jedoch sieht die CSRD eine weitergehende Berichtspflicht über die wichtigsten immateriellen Ressourcen vor – unabhängig von deren bilanzieller Erfassung. Und auch das IASB hat ein entsprechendes (Forschungs-)Projekt initiiert¹, das über reine Nachhaltigkeitsaspekte hinausgeht.

Der AKEU möchte diesen Wandel begleiten – als Denkraum, Vermittlungsinstanz und Impulsgeber. Ziel ist es, konzeptionelle Grundlagen zu schaffen, empirische Evidenz bereitzustellen und anwendungsnahe Vorschläge zu erarbeiten, wie eine adressatenorientierte und entscheidungsnützliche Berichterstattung über immaterielle Werte gelingen kann.

4 Zukunftsthesen des AKEU

4.1 Resümee der 2001er und 2021er Thesen

Unverändert nach dem Motto „Theorie und Praxis stets Hand in Hand“ wollen die AKEU-Mitglieder neue Entwicklungen nicht nur analysierend begleiten, sondern auch – u.a. durch die Veröffentlichung von „Zukunftsthesen“ – vorausschauend vordenken. Aufgrund der wachsenden Geschwindigkeit und Vielschichtigkeit des Wandels in der Unternehmensberichterstattung sowie ihrer Regulierung erscheint dies zunehmend wichtig. Diesen Wandel charakterisiert das sich grundlegend ändernde Verständnis der Funktionen von Unternehmensberichterstattung. Ursprünglich stand die systematische Erfassung von Geschäftsvorfällen im Mittelpunkt – in einem durch die Doppik geprägten Ordnungsrahmen, der primär der Dokumentation sowie der Bemessung von Zahlungen an Anteilseignern diente. Über die Jahrzehnte hinweg hat sich dieser Fokus jedoch erweitert: Unternehmensberichte sollen heute nicht nur vergangenheitsbezogen Rechenschaft ablegen, sondern zudem nützliche Informationen für die vielfältigen Entscheidungen externer Kapitalgeber und weiterer Stakeholder bereitstellen. Damit steigen die Anforderungen an die Zukunftsorientierung der Unternehmensberichterstattung – ebenso wie ihr

¹ <https://www.ifrs.org/projects/work-plan/intangible-assets>.

Gehalt an ermessensbehafteten Schätzungen, Prognosen und Absichtserklärungen.

In dieser Informationspflicht gegenüber einer nahezu beliebig breit definierten Stakeholdergemeinschaft (in der sogar die Natur und zukünftige Generationen ihren Platz haben) drücken sich auch veränderte Erwartungen der Gesellschaft gegenüber Wirtschaftsunternehmen aus. An die Stelle von Milton Friedmans Shareholder-Value-Primat („the business of business is business“) trat zunehmend der Anspruch, Unternehmen sollten als gute „Corporate Citizens“ über das gesetzlich vorgeschriebene Maß auch für andere Stakeholdergruppen einen Wert schaffen und per ganzheitlicher Unternehmensberichterstattung hierüber Rechenschaft ablegen. Eine Herausforderung dieser Erwartungshaltung besteht darin, dass die diversen Stakeholdergruppen jeweils eigene, zum Teil sehr heterogene Informationsbedürfnisse mitbringen, deren Entscheidungslogiken und Relevanzkriterien oft noch wenig bekannt sind. Damit wird Unternehmensberichterstattung zu einer vielschichtigen und zunehmend aufwändigen sowie unsicherheitsbehafteten Kommunikationsaufgabe weit jenseits ihrer klassischen Funktionen – die an Ersteller, Prüfer, Regulierer, Nutzer und Wissenschaft wachsende Anforderungen stellt. Auch wenn Stakeholderorientierung und ESG-Fokus derzeit teils starken Gegenwind erfahren, sieht der AKEU darin kein Ende dieses Trends, sondern eher eine Konsolidierungsphase: Eine erweiterte, stakeholderorientierte Rechenschaftspflicht wird weiter vordringen – wenn auch mit verlangsamter, dafür möglicherweise „nachhaltigerer“ Dynamik.

2001 formulierte der AKEU vor dem Hintergrund der damals bevorstehenden IFRS-Konzernrechnungslegungspflicht für kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen in der EU erstmals zehn Thesen zur Zukunft der Rechnungslegung. Diese waren geprägt von Rechnungslegungsthemen zur Internationalisierung und Standardisierung, des Enforcements sowie der Rolle des Internets als neuem Berichtsmedium. Rückblickend lässt sich eine beachtliche Trefferquote feststellen: Rund 70 % der damaligen Annahmen sind inzwischen ganz oder zumindest teilweise Realität geworden. Dazu zählen unter anderem die Etablierung der IFRS als weltweit dominierendes Regelwerk für Konzernabschlüsse, der Bedeutungsgewinn unterjähriger Berichterstattung, das zunehmende Enforcement und der Übergang zur digitalen Veröffentlichungspflicht.

Eine aktualisierte zweite Prognose erfolgte 20 Jahre später in einem schon deutlich veränderten Umfeld: Digitalisierung und Nachhaltigkeit hatten sich als neue Treiber der Unternehmensberichterstattung etabliert. Vor diesem Hintergrund veröffentlichte der AKEU elf Thesen unter dem programmatischen Titel „Grünere und digitalere Bilanzen“. Diese zeichneten das Bild einer holistischen, technologiegestützten Unternehmensberichterstattung, in der finanzielle und nichtfinanzielle Informationen gleichrangig behandelt werden, globale Standards dominieren und das Finanzressort zunehmend zur Schaltzentrale integrierter Steuerungs- und Berichtssysteme wird.

Die nun in Abschnitt 4 vorgelegte „dritte Auflage“ dokumentiert einen deutlichen Beschleunigungseffekt: Während zwischen den ersten beiden Ausblicken zwanzig Jahre lagen, erfolgt der dritte Zukunftsblick nun bereits vier Jahre später – und dies nicht allein anlässlich des fünfzigjährigen Bestehens des AKEU. Vielmehr konstatieren die AKEU-Mitglieder ein zunehmend volatiles, komplexes und regulierungsgetriebenes (Berichterstattungs-)Umfeld, dessen Dynamik sich erheblich beschleunigt hat und

das daher höherfrequente Planungs- und Prognosezyklen erfordert. Dieser Beschleunigung sollen die neuen Thesen Rechnung tragen – obgleich das aktuelle Umfeld für die Treffgenauigkeit von (vor allem längerfristigen) Vorhersagen wenig Gutes verheißt.

4.2 Zukunftsthese 2025

Vor dem Hintergrund der geschilderten Entwicklungen formuliert der AKEU die sein mittelfristiges Arbeitsprogramm aller Voraussicht nach leitenden Erwartungen in Form der folgenden elf Thesen. Diese sind als Ergänzung und Weiterentwicklung der 2021er Zukunftsthese zu sehen, welche primär Fragen der externen Rechnungslegung adressierten. Die nun vorliegenden Thesen rücken demgegenüber das Zusammenwachsen von Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung zu einer ganzheitlichen Unternehmensberichterstattung in den Mittelpunkt und nehmen den zuletzt rasant zunehmenden Einfluss von Künstlicher Intelligenz auf Erstellung, Prüfung und Analyse von Unternehmensberichten in den Blick.

These 1

Standardsetter und/oder Regulierer werden Vorgaben entwickeln, wie bei der Nutzung generativer KI in der Unternehmensberichterstattung die Verlässlichkeit der Ergebnisse sichergestellt werden kann – insbesondere durch Anforderungen an interne Kontrollsysteme (IKS) und Prüfungsstandards der Wirtschaftsprüfer und Enforcementinstitutionen. Dabei reicht die formale Offenlegung des bloßen KI-Einsatzes (der ähnlich selbstverständlich sein wird wie die Nutzung von Tabellenkalkulations- oder ERP-Systemen) nicht aus. Vielmehr ist zu klären, wie Abschlussprüfer den Einsatz von KI in der Berichterstellung angemessen berücksichtigen und prüfen können. Zugleich wird die IKS-Prüfung sich zukünftig nicht nur auf den Stichtag, sondern auf die Wirksamkeit des (finanziellen und nichtfinanziellen) IKS über den gesamten Berichtszeitraum erstrecken.

These 2

Große kapitalmarktorientierte Unternehmen werden die manuelle Datenweitergabe und händische Textbausteinpflege im Rahmen der Unternehmensberichterstattung durch integrierte, automatisierte Systeme ersetzen. Diese Entwicklung verändert nicht nur die Geschwindigkeit, sondern auch die Rollenbilder in der Finanzorganisation – hin zu datengetriebenen Steuerungs- und Berichtsfunktionen, die sich auf Analyse, Interpretation und die Ableitung von Handlungsempfehlungen konzentrieren, während repetitive Tätigkeiten weitgehend automatisiert werden.

These 3

Unternehmen werden für Prüfer und Aufsichtsbehörden weitgehend auf vollautomatisierte, kontinuierliche Datenbereitstellungssysteme (Continuous Reporting) umstellen, in denen nur noch Ausnahmen, Sonderfälle so-

wie ermessensbehaftete Positionen (z.B. Schätzungen) manuell aufbereitet werden. Dadurch werden die technischen Möglichkeiten dafür geschaffen sein, klassische periodische Berichtszyklen (Jahres-, Quartals- oder Monatsabschluss) vor allem in der internen Steuerung und Berichterstattung durch Realtime-Ansätze abzulösen. Für das externe Reporting wird dies auf Widerstände stoßen, wenn Unternehmen durch ein nahezu „gläsernes“ Echtzeit-Reporting strategische Nachteile oder regulatorische Überlastung befürchten. Ob sich Continuous Reporting in der externen Unternehmensberichterstattung durchsetzt, wird daher von Marktnachfrage, regulatorischem Druck und politischem Willen abhängen.

These 4

Offizielle Überleitungsmechanismen („Brückenregeln“) zwischen ESRS- und ISSB-Offenlegungspflichten werden Mehrfachberichterstattung reduzieren. Diese Brücken zielen auf technische Angleichungen – etwa bei Definitionen und KPIs – und bedeuten für Unternehmen eine Erleichterung, aber keine vollständige Entlastung: Konzeptionelle Unterschiede, insbesondere bei der doppelten Wesentlichkeit, bleiben bestehen. Schon jetzt sieht die CSRD die Möglichkeit vor, nicht-europäische Standards als äquivalent anzuerkennen – etwa im Kontext von Gruppenbefreiungen. Solche Äquivalenzentscheidungen dürften jedoch an das Prinzip der Reziprozität geknüpft sein: Eine Anerkennung der ISSB-Standards durch die EU wäre wohl Voraussetzung dafür, dass umgekehrt auch ESRS-Berichte in Drittstaaten akzeptiert werden.

These 5

Die Trennung von Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung ist derzeit u.a. durch die CSRD-Anforderung eines separaten Nachhaltigkeitsberichts im Lagebericht institutionalisiert. Sie wird – durch konsistente und nachvollziehbare Verknüpfungen zwischen finanziellen und Nachhaltigkeitsinformationen – schrittweise überwunden werden. Erste formale Standards für diese „Connectivity“ zwischen Finanz- und Nachhaltigkeitsinformationen werden vorliegen. Damit entsteht faktisch ein stärker integrierter Berichtsrahmen, auch wenn die beiden Berichtsteile möglicherweise zunächst weiterhin separat platziert bleiben.

These 6

Standardisierung, Prüfung und Enforcement der Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung verschieben sich von der Dokumenten- auf die Datenebene. Digitale Dateninfrastrukturen sowie -bereitstellungs- und -prüfprotokolle ersetzen herkömmliche Standards und PDF-Berichte. Damit steigt auch der Bedarf an einer kontinuierlichen Überwachung und Prüfung dieser Systeme. In der Folge spielen verbale Erläuterungen in der Unternehmensberichterstattung nur noch eine eingeschränkte Rolle; stattdessen werden zunehmende geprüfte quantitative „Hard Facts“ nachgefragt und berichtet. Im Kontext von Prognosen nehmen der Begründungszwang und das Benchmarking mit KI-generierten Vorhersagen zu.

These 7

In der Wissenschaft etabliert sich – analog zur Kapitalmarktforschung in der Rechnungslegung – die systematische empirische Analyse der Nutzung von Nachhaltigkeitsinformationen. Erste Befunde signalisieren, dass ESG-Daten in bestimmten Branchen und für zentrale Kennzahlen (z.B. Emissionen, Energieeffizienz, Lieferkette) deutlich stärker in Investitions- und Bewertungsentscheidungen einfließen als teilweise erwartet. Für viele große kapitalmarktorientierte Unternehmen wird die regelmäßige „Guidance“ zentraler Nachhaltigkeitsmetriken zum Standardrepertoire ihrer Prognoseberichterstattung.

These 8

Viele kapitalmarktorientierte Unternehmen werden ihre Investor-Relations- und Kommunikationsabteilungen miteinander verschmelzen, um Finanz-, Nachhaltigkeits- und Governance-Themen integriert zu adressieren. Diese Einheiten pflegen über digitale und analoge Plattformen einen zunehmend bidirektionalen Austausch mit zentralen Stakeholdergruppen – neben Investoren insbesondere auch Regulierern, (ESG-) Ratingagenturen und zivilgesellschaftlichen Akteuren.

These 9

In vielen Jurisdiktionen wird sich eine regulatorische Verpflichtung herausbilden, finanzielle, ökologische und soziale Wertschöpfung nach konsistenter Methodik auch in monetären Größen darzustellen. Von einer vollständigen Harmonisierung ist zwar nicht auszugehen, aber etablierte Rahmenwerke werden tiefgreifende Folgen für Unternehmenssteuerung, Vergütungssysteme und Investorenkommunikation haben. Parallel entstehen global harmonisierte Rahmenwerke für „Green Ledger Accounting“, die nichtfinanzielle Sachverhalte (z.B. Treibhausgasemissionen, Biodiversitätseinflüsse) in der Logik der doppelten Buchführung erfassen. Viele Unternehmen setzen diese Technologien seit langem im internen Reporting ein – etwa zur Erstellung von Product Carbon Footprints – und werden diese Daten sukzessive ins externe Reporting überführen.

These 10

Die tradierte Diskussion um die Abbildung immaterieller Ressourcen in der Unternehmensberichterstattung wird nicht in deren umfassender Aktivierung im Jahres- bzw. Konzernabschluss münden. Vielmehr werden qualitative und quantitative Daten zu wesentlichen immateriellen Werttreibern (z.B. Kundenzufriedenheit) in Prognosemodellen systematisch mit der zukünftigen finanziellen Performance (z.B. Umsatzerlöse und Zahlungseingänge) verknüpft werden. Auf diese Weise entstehen evidenzgestützte „Pre-Financials“, die die traditionelle Finanzberichterstattung um ein zukunftsorientiertes Element ergänzen.

These 11

Der klassische „Jahresabschluss“ wird zur historischen Kategorie – mit weitreichenden rechtlichen, prozessualen und kulturellen Konsequenzen für Unternehmenssteuerung, Prüfung und Regulierung. Die Unternehmensberichterstattung wird zukünftig nicht mehr primär statische Dokumente produzieren, sondern als dynamisches, automatisiertes Daten- und Kommunikationssystem finanzielle und nichtfinanzielle Informationen nachfrageorientiert in Echtzeit über digitale Schnittstellen bereitstellen. Diese werden von Algorithmen kuratiert sowie auf Adressatenseite ebenso weitgehend maschinell situativ abgerufen und analysiert. Entscheidende menschliche Aufgaben bestehen in der kritischen Interpretation und Einordnung sowie der Einbeziehung in Entscheidungsprozesse; hier besteht eine Notwendigkeit zur Förderung von „Augmented Judgement“-Kompetenzen (Data Literacy, Critical Thinking). Dabei könnte sich auch die Rolle des Abschlussprüfers erweitern – von der Prüfungsinstanz hin zu einem kontinuierlichen Governance-Partner, der auch als Ansprechpartner für Externe fungiert und so aktiv zur Transparenz und zum Vertrauensaufbau zwischen Management und Stakeholdern beiträgt.

Literaturverzeichnis

Arbeitskreis Externe Unternehmensrechnung der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V. 2001. Die Zukunft der Rechnungslegung aus Sicht von Wissenschaft und Praxis. *Der Betrieb* 54: 160-161.

Arbeitskreis Externe Unternehmensrechnung der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V. 2021. Grünere und digitalere Bilanzen. *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 01.11.2021, S. 18.

Arbeitskreis Integrated Reporting und Sustainable Management der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V. 2025. Konnektivität als zentrales Element des Integrated Reporting –Umsetzungsnotwendigkeit und -möglichkeit in der Berichterstattung gemäß CSRD. *Schmalenbach Impulse* 5: 1-25.

EFRAG. 2024. *EFRAG publishes paper addressing interplay of connectivity and Annual Report boundaries*. [online] <https://www.efrag.org/en/news-and-calendar/news/efrag-publishes-paper-addressing-interplay-of-connectivity-and-annual-report-boundaries>.

IFRS. 2023. *Connectivity – what is it and what does it deliver?* [online] <https://www.ifrs.org/news-and-events/news/2023/03/connectivity-what-is-it-and-what-does-it-deliver/>.

IFRS. 2025. *IFRS Foundation work plan*. [online] <https://www.ifrs.org/projects/work-plan/intangible-assets>.

Lev, B., F. Gu. 2016. *The End of Accounting and the Path Forward for Investors and Managers*. New Jersey.

Moxter, A. 1979. Immaterielle Anlagewerte im neuen Bilanzrecht. *Betriebs-Berater* 22(34): 1102-1109.